II-3245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.907/3-I/2-1969

1532 /A.B.
zu 1535 /J.
Präs. am 16. Feb. 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat DDr.Pittermann und Genossen: Text des novellierten ÖIG-Gesetzes. (Nr.1535/J-NR/1969 vom 17.Dez.1969)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen: Die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen, welche durch Novellen abgeändert oder ergänzt wurden, fällt nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts.

Es kann daher jenem Behelf, den ich aus Entgegenkommen dem Bundesrat seinerzeit zur Verfügung gestellt habe, keine Authentizität beigemessen werden. Allerdings geht dieser Text von der juristischen Selbstverständlichkeit aus, daß durch eine Gesetzesnovelle ein bestehendes Gesetz nur in jenem Umfange abgeändert wird, als dies in der Novelle ausdrücklich angeführt ist, d.h., daß jene Stellen des Stammgesetzes, deren Änderung in der Novelle nicht angeordnet wird, in Geltung bleiben.

Diese Meinung teilen - wie die langjährige Praxis des Parlaments zeigt - sowohl der Bundesrat als auch der Nationalrat. Da Ihnen der dem Bundesrat zur Verfügung gestellte Behelf bekannt ist, erübrigt sich dessen nochmalige Übersendung.

Wien, am 16.Februar 1970
Der Bundesminister: